

Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht

Die Empfehlung der unionsregierten Bundesländer

Erziehung ist nicht denkbar ohne die Vermittlung von Werten und Normen. Auch in einer pluralistischen Gesellschaft ist es möglich, eine Übereinstimmung über fundamentale Werte zu erzielen. Solcher Grundkonsens ist im Grundgesetz und in den Landesverfassungen erreicht. Daran haben sich auch die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu orientieren. Zur Aufgabe der Schule gehört es daher, einen Beitrag zur Friedenserziehung zu leisten. Dieses Thema kann aber nicht behandelt werden, ohne daß der Beitrag der Bundeswehr für die Erhaltung des Friedens in Freiheit deutlich gemacht wird.

Die Entstehung der Erklärung

Bereits im November 1970 schrieb der damalige Bundeskanzler **Willy Brandt** an den damaligen Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz **Dr. Helmut Kohl**: "... . Tatsache, daß Fragen der Verteidigung im Rahmen der Friedenssicherung im Sozialkundeunterricht und in den Lehrbüchern in den einzelnen Ländern unterschiedlich, teilweise auch unzureichend behandelt werden. Das gilt auch für den Auftrag und die Stellung der Bundeswehr in unserer Demokratie. . . . muß beim jungen Menschen Verständnis geweckt werden für die Notwendigkeit einer ausreichenden Verteidigung als Voraussetzung jeder Entspannungspolitik. . . . Ich wäre dankbar, wenn die Ministerpräsidentenkonferenz darauf hinwirken könnte, daß die Notwendigkeiten und Probleme der Landesverteidigung in den Schulen mehr Beachtung finden."

An deutlichen Worten ließ es auch der damalige Verteidigungsminister **Helmut Schmidt** nicht fehlen. Am 26. März 1971 erklärte er vor dem Deutschen Bundestag:

„Die jungen Wehrpflichtigen werden auch an den Schulen nicht sonderlich auf die Notwendigkeit des Wehrdienstes vorbereitet. . . . An manchen Gymna-

sien scheint es zum guten Ton zu gehören, auf die eine oder andere Weise den Wehrdienst zu vermeiden und zu umgehen. Von dieser Feststellung können auch manche Lehrer nicht ausgenommen werden.“

Es gehört wohl zu den konstitutiven Widersprüchen der SPD, daß zwischen ihren Worten und Taten ein oft unüberwindlicher Abgrund besteht. Nach den Bremer Krawallen gegen die Bundeswehr im Jahr 1980 richtete der damalige Verteidigungsminister Hans Apel an die Kultusministerkonferenz (KMK) die Bitte, den Lehrern Unterrichtsempfehlungen an die Hand zu geben. In ihnen sollte dargestellt werden, wie Fragen der Friedenssicherung im westlichen Verteidigungsbündnis, der Bundeswehr und der Wehrdienstverweigerung in verfassungsrechtlicher, gesetzlicher und demokratischer Eindeutigkeit in den Schulen zu behandeln seien. Im März 1983 legten CDU/CSU und SPD je einen eigenen Entwurf vor, über die eine Einigung nicht zustande kam.

SPD: Unverbindlichkeit statt Klarheit

Der SPD-Entwurf ist weit entfernt vom ursprünglichen Anliegen der Politiker wie Brandt, Schmidt und Apel. In ihm wird behauptet, daß „keine Form der Bemühungen um Frieden“ von vornherein als die „richtige, einzig mögliche, realistische deklariert“ oder als die „falsche, utopische oder gar vom Gegner gesteuerte diskriminiert“ werden dürfe.

Der sozialdemokratische Schulsenator Joist Grolle (Hamburg) erklärte dazu: Friedenssicherung müsse „ohne ideologische Vorgaben“ betrieben werden; deshalb könne Verteidigungsbereitschaft auch nicht als Lernziel der Schule definiert werden. Das bedeutet mit anderen Worten: nach Ansicht der Sozialdemokraten kann die Schule zu diesem Thema nur unverbindliche Meinungen vermitteln. Daher weicht der SPD-Entwurf konkreten Fragestellungen stets aus und flüchtet mit Schlagworten wie „strukturelle Gewalt“ und „Ausbeutung“ ins allgemein Politisierende. Die Bundeswehr wird in diesem Papier, das insgesamt 18 Seiten umfaßt, in wenigen Zeilen abgehandelt. Völlig verwischt wird der fundamentale Unterschied zwischen der **allgemeinen** Wehrpflicht und dem **individuellen** Recht auf Wehrdienstverweigerung. Der zentrale Auftrag des Grundgesetzes, den Frieden in Freiheit sichern, wird hier zum Randthema.

Gewiß kann die Schule das, was in der politischen Diskussion umstritten ist, nicht unumstritten machen oder verschweigen. Aber in der Schule dürfen auch nicht lediglich Thesen und Gegenthesen unverbindlich zur freien Auswahl gestellt werden. Offene und freimütige Diskussion zwingt nicht zu Standpunktlosigkeit, sondern fordert gerade die Klarheit der Begriffe und Positionen. Unumstritten muß bleiben, was das Grundgesetz über die Bedeutung der Bundeswehr für die Sicherung des Friedens in Freiheit aussagt. Die Schule kann und darf sich nicht außerhalb des Rahmens bewegen, den das Grund-

gesetz vorgegeben hat. Lehrer müssen unbeschadet ihrer persönlichen Ansichten darüber objektiv im Unterricht informieren. Der nordrhein-westfälische Kultusminister Girgensohn äußerte dagegen die Befürchtung, ein Lehrer, der den Verteidigungsauftrag der Bundeswehr herausstelle, sei „von vornherein zum Scheitern verurteilt“; er werde „nicht mehr ernst genommen“. — Wenn die Schule nur noch das vermittelt, was beim Schüler „ankommt“, dann verfehlt sie ihren pädagogischen Auftrag gänzlich!

Wenn im Unterricht unterschiedliche Friedensvorstellungen und miteinander konkurrierende politische Auffassungen erörtert werden, müssen die Lehrer die demokratischen Spielregeln für das Austragen politischer Konflikte und für das Herbeiführen politischer Veränderungen herausarbeiten. Es wird immer wieder gefordert, daß die Schüler an der Schule Demokratie lernen sollen. Eines der elementarsten Gebote der Demokratie ist die Respektierung von Mehrheitsentscheidungen durch die Minderheit.

Union: Treue zum Verfassungsauftrag

Die Empfehlungen der CDU/CSU-Kultusminister zur Behandlung des Themas „Bundeswehr und Friedenssicherung im Unterricht“ wollen eins ganz gewiß nicht sein: hier geht es nicht um die „westliche Ausgabe“ eines Wehrkundeunterrichtes, wie er zum Beispiel in der DDR üblich ist. Die Vermittlung militärfachlichen Einzelwissens ist ebensowenig Ziel des Unterrichtes wie der Aufbau von Feindbildern. Erziehung zum Frieden kann nur gelingen, wenn der junge Bürger verstehen lernt, wie sehr die von ihm in Anspruch genommene Freiheit von der Bereitschaft abhängt, diese Freiheit auch zu verteidigen.

Die gemeinsame Erklärung der CDU/CSU-Kultusminister schließt die Behandlung alternativer Friedenskonzepte im Unterricht nicht aus. Sie stellt aber sicher, daß dann **auch** die Bundeswehr angemessen dargestellt wird. In diesem Zusammenhang ist die Forderung fragwürdig, neben Jugendoffizieren der Bundeswehr müßten auch Wehrdienstverweigerer Zugang zum Unterricht an den Schulen haben können. Man kann nicht die Bundeswehr dem Wehrdienstverweigerer gegenüberstellen. Der richtige Partner des Wehrdienstverweigerers ist der Wehrdienstpflichtige, der aus Überzeugung seinen Dienst ableistet. Das angemessene Pendant zur Bundeswehr sind jene Behörden, die mit Fragen des zivilen Ersatzdienstes befaßt sind. Eine Zulassung von einzelnen Wehrdienstverweigerern oder entsprechender Organisationen würde aber den verfassungswidrigen Eindruck erwecken, als gäbe es eine freie Wahl zwischen Wehr- und Ersatzdienst.

Die SPD-Minderheit der Kultusminister wollte sich auch einem Kompromißangebot der Minister der Unionsparteien nicht anschließen, so daß eine bundeseinheitliche Empfehlung nicht zustande kam. Die Kultusminister der Union haben

eindeutig die ursprünglich gemeinsamen Positionen gewahrt. Ihr Entwurf ist die Antwort auf die o. a. Zitate aus Erklärungen von W. Brandt und H. Schmidt.

Die Bemühungen um eine gemeinsame Erklärung sind letztlich daran gescheitert, daß die SPD-regierten Länder nicht bereit waren, der Bundeswehr bei der Behandlung des Themas Friedenssicherung die ihr gebührende Rolle zukommen zu lassen. Der von der SPD-Führung vollzogene Wandel in sicherheitspolitischen Positionen ist von den Kultusministern und -senatoren der SPD voll mitgetragen worden. Sie haben damit den Unterricht in der Schule zum Spielball des parteipolitischen Kalküls gemacht.

Es ist damit zu rechnen, daß die Friedenserziehung an den Schulen in den SPD-regierten Ländern künftig deutliche Unterschiede zur Praxis der unionsgeführten Länder aufweisen wird. Dies zu vermeiden, ist das Ziel der Union. Die Schule soll nicht zum Feld des parteipolitischen Streits gemacht werden. Einen „Krieg um den Frieden“ darf es nicht geben.

Gemeinsame Erklärung der unionsregierten Bundesländer zum Thema „Bundeswehr und Friedenssicherung im Unterricht“ vom 13. Juni 1983

Vorbemerkung

Das Thema Frieden bewegt viele Menschen in unserem Land. Sie sind angesichts des Zerstörungspotentials, des Hungers und der Armut in der Welt, der Gefahren, die unserer Umwelt drohen, der Mißachtung von Grundfreiheiten und Menschenrechten in weiten Teilen der Welt besorgt um das Überleben der Menschheit. Einigkeit herrscht darüber, daß der Frieden ein hohes Gut darstellt. Über die Wege, wie der Frieden am besten erreicht und erhalten werden kann, bestehen oft unterschiedliche Auffassungen.

Die Aufgabe der Friedenssicherung ist von besonderer Bedeutung für das deutsche Volk, das im Herzen Europas in getrennten Staaten zu leben gezwungen ist, die unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Systemen und deshalb auch sich einander gegenüberstehenden Militärbündnissen angehört. Das deutsche Volk muß sich nicht nur aufgrund seiner Geschichte, sondern auch aufgrund seiner schmerzhaft erfahrenen Teilung in besonderer Weise verpflichtet fühlen, einen Beitrag zum Frieden zu leisten.

Frieden ist die Grundlage für ein menschenwürdiges Zusammenleben. Zum Frieden gehört die Verwirklichung der Menschenrechte. Frieden als Frucht der Gerechtigkeit verlangt die Bereitschaft zum Dienst an der Gemeinschaft, den Einsatz für die Menschenrechte, die Überwindung von Hunger, Unterentwicklung und Unterdrückung in der Welt. Die Kultusminister bekräftigen in

diesem Zusammenhang ihre gemeinsame Empfehlung zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule vom 4. Dezember 1980.

Frieden ist ohne Freiheit nicht denkbar. Der Schutz des Friedens und die Verteidigung der Freiheit gehören zu den obersten Zielen unserer freiheitlichen Verfassung. Die nachfolgende Erklärung befaßt sich mit der Sicherung des äußeren Friedens, der „Frieden in Freiheit“ sein muß.

Die Kultusminister der deutschen Länder, die auf die Verfassung einen Eid geleistet haben, sind verpflichtet, auf den zentralen Auftrag des Grundgesetzes, der Sicherung des Friedens in Freiheit, hinzuweisen. Sie betonen deshalb die Aufgabe der Schule, zur Friedenserziehung beizutragen. Dies heißt: Erziehung zu Toleranz und Gerechtigkeit und zum Eintreten für die Menschenrechte. Friedenserziehung bedeutet zugleich, die Aufgabe der Bundeswehr für die Erhaltung des Friedens in Freiheit deutlich zu machen.

Friedenssicherung als Verfassungsauftrag

In der Präambel des Grundgesetzes hat das deutsche Volk in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland seinen Willen bekundet, „als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“. In der grundlegenden Verfassungsnorm des Artikels 1 des Grundgesetzes bekennt sich das deutsche Volk zu Frieden und Gerechtigkeit in der Welt, die auf unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten gegründet sind. Artikel 26 des Grundgesetzes gibt diesem Bekenntnis und dieser Verpflichtung des deutschen Volkes zum Frieden konkrete Gestalt; er ächtet jede friedensfeindliche Handlung: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“ Die Bundesrepublik Deutschland hat auch international den Gewaltverzicht mehrfach bekräftigt, so auch in den Verträgen, die die Beziehungen zur Sowjetunion und Polen regeln.

Der Friedensauftrag des Grundgesetzes schließt die Verteidigung mit bewaffneten Streitkräften ein (Artikel 87 a). Aufgrund des Ost-West-Gegensatzes hat sich die Bundesrepublik Deutschland im Grundgesetz dafür entschieden, die Bundeswehr zur Sicherung des Friedens und ihrer freiheitlichen und sozialen Demokratie als Verteidigungsarmee aufzustellen.

Der Auftrag der Bundeswehr, den Frieden in Freiheit zu sichern, wird im Bündnis der NATO wahrgenommen. Durch ihre Mitgliedschaft in diesem Verteidigungsbündnis hat die Bundesrepublik Deutschland den Verteidigungscharakter ihrer Streitkräfte noch einmal unterstrichen.

Die Bundesrepublik Deutschland betreibt eine Friedenspolitik, die Gewaltverzicht und Bereitschaft zur Verteidigung einschließt. Die militärische Verteidigungsbereitschaft geht daher immer einher mit dem Bemühen um Koopera-

tion, politische Entspannung, vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, Rüstungskontrolle und Abrüstung.

Für die Zukunft der freiheitlichen Demokratie ist von entscheidender Bedeutung, ob den Bürgern die zur Beurteilung der vielfältigen Zusammenhänge notwendigen Kenntnisse und realistischen Einsichten in ausreichendem Maße vermittelt werden können. Die Bildungseinrichtungen und insbesondere die Schulen haben dazu einen wichtigen Beitrag zu leisten.

Die Bundeswehr als Teil unserer demokratischen Ordnung

Das Grundgesetz hat die Bundeswehr in die demokratisch-parlamentarische Ordnung des Staates eingebettet und fest verankert. Die Streitkräfte werden geführt von der Regierung, die dem Parlament und dem ganzen Volk politisch verantwortlich ist; somit besteht ein Primat der politischen Führung. Der Wehrbeauftragte ist zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Unterstützung des Bundestages bei der parlamentarischen Kontrolle berufen.

Die Wehrpflicht ist „das legitime Kind der Demokratie“ (Theodor Heuss). Diese gewichtige Grundpflicht, die unser Staat seinen jungen Männern abverlangt, ist von der Verfassung legitimiert (Artikel 12 a). Gerade der demokratische Staat, der seinen Bürgern ein hohes Maß an Freiheit und sozialer Sicherheit bietet, ist dazu berechtigt, die Bürger zum Schutz ihrer eigenen Freiheit in Pflicht zu nehmen. Die Ableistung des Wehrdienstes ist die generelle, in der Verfassung verankerte Pflicht aller jungen Männer.

Das Recht des einzelnen Wehrpflichtigen, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, ist vom Grundgesetz als Grundrecht gewährleistet (Artikel 4 Absatz 3). Die Wehrdienstverweigerung verlangt eine individuelle, im Gewissen des einzelnen begründete Entscheidung. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 13. April 1978 bekräftigt. Dementsprechend hat es auch festgestellt, daß der Wehrpflichtige nicht zwischen dem Wehrdienst und dem Ersatzdienst frei wählen kann.

Der einzelne kann zwar, wenn er angegriffen wird, für sich selbst darauf verzichten, sich zu verteidigen; der Staat jedoch darf den Schutz seiner Bürger und deren Freiheit nicht preisgeben. Das individuelle Recht auf Wehrdienstverweigerung darf nicht als Prinzip auf das Gemeinwesen übertragen werden.

Der Auftrag der Schule

Die Schule hat auch einen öffentlichen und staatsbürgerlichen Auftrag. Sie muß deshalb bei der Behandlung des Themas „Friedenssicherung und Bundeswehr“ verdeutlichen, welche Rolle das Grundgesetz der Bundeswehr zuge-

wiesen hat. Die unterrichtliche Aufarbeitung von Fragen der Friedenssicherung soll dazu beitragen, die Notwendigkeit und den Auftrag der Bundeswehr für die äußere Sicherung unserer Demokratie einsichtig zu machen. Sie muß aufzeigen, daß der Dienst in der Bundeswehr Friedensdienst ist. Die Lehrer haben aufgrund des ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes diesen grundgesetzlichen Auftrag unbeschadet ihrer persönlichen Meinung zu erfüllen.

Bei der Behandlung des Themas „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht“ geht es keinesfalls um die Vermittlung militärfachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten; „Wehrkunde“ findet in den Schulen nicht statt. Es geht schon gar nicht darum, Feindbilder aufzubauen.

Als Grundlage für eine umfassende Urteilsbildung der Schüler ist eine sachgerechte Information erforderlich. Dabei kann und will die Schule nicht das, was in der politischen Diskussion umstritten ist, unumstritten machen. Sie muß aber klare, auf dem Grundgesetz beruhende Maßstäbe für die Beurteilung miteinander konkurrierender Vorstellungen und Konzepte verwenden und vermitteln. Das bedeutet für die Behandlung dieses Themas auch in der Schule, daß sie nicht lediglich Thesen und Gegenthesen unverbindlich zur freien Auswahl stellen darf. Offene und freimütige Diskussion darf nicht zu Standpunktlosigkeit führen. Bei der unterrichtlichen Erörterung unterschiedlicher Friedensvorstellungen und konkurrierender politischer Auffassungen müssen die demokratischen Spielregeln für das Austragen politischer Konflikte und für das Herbeiführen politischer Veränderungen herausgearbeitet werden. Hierzu gehören insbesondere die Garantie von Meinungs- und Informationsfreiheit, die gewaltfreie Auseinandersetzung sowie die Achtung des Mehrheitsprinzips und des Minderheitenschutzes.

Die Möglichkeiten der Schule dürfen allerdings nicht überschätzt werden. Es bedarf der gemeinsamen Bemühungen der Parlamente und Regierungen in Bund und Ländern, der politischen Parteien und nicht zuletzt der Streitkräfte selbst, um der Bundeswehr die ihr zukommende Stellung in unserem Gemeinwesen zu sichern. Auch die Verbände und andere gesellschaftliche Kräfte und Institutionen sollten sich ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bundeswehr immer bewußt bleiben.

Diese Feststellungen entheben die Schule nicht ihrer besonderen Verantwortung. Die Länder tragen deshalb Sorge für die notwendige Berücksichtigung des Themas „Bundeswehr und Friedenssicherung“ in den Lehrplänen der einschlägigen Fächer. Lehrerbildung und Lehrerfortbildung müssen dieses Thema aufgreifen. Darüber hinaus wird von den Verlagen erwartet, daß sie bei der Herausgabe neuer Schulbücher sowie sonstiger Lehr- und Lernmittel diesem Thema auf der Grundlage der Lehrpläne in entsprechender Weise Rechnung tragen.

Für Berlin gilt der Viermächtestatus. Die Alliierten haben sich Rechte und Verantwortlichkeiten vorbehalten, zu denen Sicherheit, Interessen und Immunität der Alliierten Streitkräfte, Abrüstung und Entmilitarisierung gehören. Das Wehrpflichtgesetz vom 27. Juni 1956 und die anderen mit der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland zusammenhängenden Gesetze besitzen in Berlin (West) deshalb keine Geltung.

Bei der Anwendung der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über sicherheitspolitische Fragen im Lande Berlin ist die rechtliche Lage der Stadt zu berücksichtigen und in Schulbüchern und in sonstigen Unterrichtsmaterialien darzustellen.

Dr. Peter Bendixen, *Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein*

Dr. Georg Gölder, *Kultusminister des Landes Rheinland-Pfalz*

Prof. Dr. Wolfgang Knies, *Minister für Kultur, Bildung und Sport des Saarlandes*

Dr. Hanna-Renate Laurien, *Senator für Schulwesen, Jugend und Sport des Landes Berlin*

Prof. Dr. Hans Maier, *Staatsminister für Unterricht und Kultus des Freistaates Bayern*

Gerhard Mayer-Vorfelder, *Minister für Kultur und Sport des Landes Baden-Württemberg*

Georg-Berndt Oschatz, *Kultusminister des Landes Niedersachsen*